

**Referentenentwurf
des Auswärtigen Amts**

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten und zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst, des Aufenthaltsgesetzes und des AZR-Gesetzes

A. Problem und Ziel

Das Auswärtige Amt erfüllt derzeit als oberste Bundesbehörde die ministeriellen und nicht ministeriellen Aufgaben des Auswärtigen Dienstes.

Seit Bestehen des Auswärtigen Dienstes hat der Umfang seiner Aufgaben stetig zugenommen. Dies betrifft auch nicht ministerielle Aufgaben. Aufgaben in den Bereichen Infrastruktur und Verwaltung sind hinzugekommen, ohne dass bislang eine organisatorische Trennung in ministerielle und nicht ministerielle Aufgaben vorgenommen werden konnte. Neue politische Aufträge und der damit verbundene Anstieg der Haushaltsmittel z. B. für die Projektförderung in den Bereichen Humanitäre Hilfe, Krisenprävention und Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik haben auch zu einem Zuwachs nicht ministerieller Aufgaben im Zuwendungsbereich geführt. Künftig werden weitere Aufgaben auf das Auswärtige Amt zukommen, beispielsweise die Bearbeitung von Visumanträgen im Zuge der Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes.

Der wachsende Aufgabenumfang erfordert eine leistungsfähige Struktur zur Erledigung von nicht ministeriellen Aufgaben mit Auslandsbezug, deren Erfüllung Auslandskompetenz und Fremdsprachenkenntnisse der Beschäftigten voraussetzt. Die Beschäftigten des Bundesamts müssen sich auf unterschiedlichste Rahmenbedingungen einstellen, darunter die verschiedenen ausländischen Rechtsordnungen sowie unterschiedliche Formen staatlicher Verfasstheit einschließlich fragiler Staaten. Durch eine Neuordnung und Bündelung entsprechender Aufgaben in einer Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts soll ein Kompetenz- und Ressourcengewinn erzielt werden. Das Ministerium und die Auslandsvertretungen weltweit sollen von nicht ministeriellen Tätigkeiten entlastet werden, hierdurch größere Flexibilität gewinnen und sich stärker auf die ministeriellen Aufgaben fokussieren können. In der neu zu schaffenden Bundesoberbehörde werden Verwaltungsaufgaben mit Auslandsbezug zusammengeführt. Im Ergebnis wird in der Bundesoberbehörde der Auf- und Ausbau des erforderlichen Spezialwissens mit Auslandskompetenz und Fremdsprachenkenntnissen im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts gesichert und dazu nachhaltige und rotationsfeste Expertise aufgebaut. Anders als die Beschäftigten des Auswärtigen Dienstes werden die Beschäftigten der zu gründenden Bundesoberbehörde nicht der weltweiten Rotation unterliegen. Rotation bedeutet, dass die Angehörigen des Auswärtigen Dienstes gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst nach dienstlichen Erfordernissen im Auswärtigen Amt und an den Auslandsvertretungen eingesetzt werden und hierbei in der Regel im Abstand von etwa drei bis vier Jahren ihren Dienort und die dienstlichen Aufgaben wechseln. Nach § 14 Absatz 1 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst haben sich Beamte des Auswärtigen Dienstes für Verwendungen an allen Dienorten weltweit bereitzuhalten. Auch ein Teil der Tarifbeschäftigten des Auswärtigen Dienstes unterliegt der Rotation.

B. Lösung

Im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts wird das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten als zentrale Serviceeinrichtung mit ausgewiesener Fach-, Auslands- und Fremdsprachenkompetenz errichtet.

Bestimmte nicht ministerielle Aufgaben des Auswärtigen Amts werden dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten übertragen; soweit erforderlich werden bestehende Ge-

setze hierfür geändert. Es wird gesetzlich vorgesehen, dass dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten weitere Aufgaben aus dem Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes bzw. den Geschäftsbereichen anderer Bundesministerien übertragen werden können.

C. Alternativen

Alternativen bestehen nicht. Der Gesetzesentwurf folgt europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben und trägt zugleich den fachspezifischen Anforderungen auf dem Gebiet der Auswärtigen Angelegenheiten Rechnung. Er stellt mithin einen sowohl effizienten als auch effektiven Lösungsansatz dar.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz sind für Bund, Länder und Kommunen keine neuen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

Die nachfolgenden Angaben beruhen auf einer vorläufigen Einschätzung zum Erfüllungsaufwand.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Zusätzliche Informationspflichten für die Bürgerinnen und Bürger entstehen nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft. Zwar ändert sich mit der Übertragung von Aufgaben auf das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten die Zuständigkeit für Verwaltungsverfahren wie beispielsweise im Fördermittelmanagement. Sofern aber in einer Übergangsphase hieraus ein Mehraufwand resultiert, wird dieser sich in einem vernachlässigbaren Bereich bewegen und mittelfristig durch Effizienzsteigerung der Prozesse ausgeglichen werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund:

Durch die Verlagerung von Aufgaben des Auswärtigen Amtes in das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten entsteht dem Auswärtigen Amt nach derzeitiger Einschätzung ein **einmaliger Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund 27,6 Mio. €. Er beinhaltet neben Personal- und Sachkosten für den Behördenaufbau die auf die Jahre 2021 und 2022 verteilten Kosten für die erforderliche IT-Ausstattung sowie Kosten für Telekommunikationstechnik, Sicherheitseinrichtungen und den Umzug. Der einmalige Erfüllungsaufwand soll personell und finanziell im Einzelplan des Auswärtigen Amtes ausgeglichen werden.

Der **jährliche Erfüllungsaufwand** beträgt nach derzeitiger Einschätzung für das Haushaltsjahr 2021 rund 40,6 Mio. €. Hierin enthalten sind Personal- und Sachkosten für zunächst 350 Beschäftigte. Ab dem Haushaltsjahr 2022 wird sich der jährliche Erfüllungsaufwand

aufwand durch die Erhöhung der Zahl der Beschäftigten auf 700 etwa verdoppeln. Im Wesentlichen erfolgt die Aufgabenübertragung auf das Bundesamt im Bereich der Personal- und Sachkosten haushaltsneutral, da bereits vorhandene Aufgabenfelder im Bundesamt zusammengeführt werden, für die schon Personal- und Sachausgaben im Bundeshaushalt veranschlagt sind.

Durch die Übertragung nicht ministerieller Aufgaben auf die Bundesoberbehörde ergibt sich nach derzeitiger Einschätzung ein Einsparpotential vor allem aus Skalenerträgen und durch die effizientere Erfüllung standardisierbarer Verwaltungsaufgaben außerhalb der für den Auswärtigen Dienst typischen und unverzichtbaren Personalrotation. Hinzu treten der Wegfall auslandsbezogener Mehrkosten für nicht-rotierendes Personal und geringere Liegenschaftskosten am Brandenburger Standort der Behörde.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten für Wirtschaft und soziale Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten, ebenso keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau.

Referentenentwurf des Auswärtigen Amts

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten und zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst, des Aufenthaltsgesetzes und des AZR-Gesetzes

Vom N.N.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Errichtung eines Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten (BfAAG)

§ 1

Errichtung und Sitz des Bundesamts

- (1) Zum 1. Januar 2021 wird das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (Bundesamt) errichtet.
- (2) Das Bundesamt untersteht dem Auswärtigen Amt.
- (3) Das Bundesamt hat seinen Sitz in Brandenburg an der Havel und in Berlin.

§ 2

Aufgaben des Bundesamts

- (1) Das Bundesamt nimmt Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Auswärtigen Angelegenheiten wahr, die ihm durch dieses Gesetz oder andere Bundesgesetze oder auf Grund dieser Gesetze zugewiesen werden.
- (2) Das Bundesamt unterstützt den Auswärtigen Dienst, insbesondere bei Aufgaben in den Bereichen Verwaltung und Infrastruktur, Fördermittelmanagement sowie Rechts- und Konsularwesen.
- (3) Das Bundesamt erledigt weitere Aufgaben des Bundes, die mit den in den Absätzen 1 und 2 genannten Gebieten zusammenhängen und mit deren Durchführung es vom Auswärtigen Amt oder mit dessen Zustimmung von der fachlich zuständigen Bundesbehörde beauftragt wird.

§ 3

Aufsicht

Das Bundesamt untersteht der Aufsicht des Auswärtigen Amts, soweit im Rahmen der Übertragung von Aufgaben nach § 2 Absatz 3 keine anderweitige Regelung getroffen wird.

§ 4

Entsprechende Anwendung von Vorschriften des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst

§ 13 Absatz 2 und 3, § 19, § 21 Absatz 1, § 24 Absatz 1 und § 30 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist, gelten entsprechend.

§ 5

Wahl des Personalrats

Der Personalrat beim Bundesamt ist bis zum 31. Dezember 2021 erstmals zu wählen.

§ 6

Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen beim Bundesamt sind bis zum 31. Dezember 2021 erstmals zu wählen.

§ 7

Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin

Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin sind bis zum 31. Dezember 2021 erstmals zu wählen.

§ 8

Übergangsregelungen für die Personalvertretungen und die Gleichstellungsbeauftragte

(1) Bis zur Wahl werden die Aufgaben des Personalrats des Bundesamts vom Personalrat des Auswärtigen Amts als Übergangspersonalrat des Bundesamts wahrgenommen.

(2) Der Übergangspersonalrat bestellt unverzüglich den Wahlvorstand für die Durchführung der Personalratswahlen im Bundesamt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie für die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen beim Bundesamt.

(4) Bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten des Bundesamts und ihrer Stellvertreterin werden deren Aufgaben von der Gleichstellungsbeauftragten des Auswärtigen Amts und ihrer Stellvertreterinnen wahrgenommen.

§ 9

Fortdauer der Dienstvereinbarungen

Die im Auswärtigen Amt geltenden Dienstvereinbarungen gelten ab dem 1. Januar 2021 auch für das Bundesamt, solange sie nicht durch andere Regelungen im Bundesamt ersetzt werden.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst

§ 9 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 9 wie folgt gefasst:

„§ 9 Kurierdienst und Auslands-IT“

2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Kurierdienst und Auslands-IT

(1) Das Auswärtige Amt stellt durch einen eigenen Kurierdienst und die Auslandsinformations- und -kommunikationstechnik mit einem eigenen Kommunikationsnetz eine störungsgeschützte und geheimhaltungsgerechte Kommunikation im Auswärtigen Dienst sicher.

(2) Die Auslandsinformations- und -kommunikationstechnik umfasst die Informations- und Kommunikationstechnik des Geschäftsbereichs des Auswärtigen Amts im In- und Ausland sowie die Informationstechnik der unmittelbaren Bundesverwaltung im Ausland.“

Artikel 3

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage I Bundesbesoldungsordnungen A und B wird folgende Vorbemerkung Nr. 20 eingefügt:

„20. Zulage für Beamte bei dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten

Beamte erhalten, wenn sie bei dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX.“

2. Anlage IX wird wie folgt ergänzt:

„Nummer 20	Beamte der Besoldungsgruppen
- A 2 bis A 5	132
- A 6 bis A 9	176
- A 10 bis A 13	220
- A 14 und höher	264“

Artikel 4

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 54 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 71 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Ausland sind für Pass- und Visaangelegenheiten das Auswärtige Amt und die von ihm ermächtigten Auslandsvertretungen zuständig. Das Auswärtige Amt kann dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten Aufgaben des Auswärtigen Dienstes im Visumverfahren übertragen.“

2. In § 73b Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nicht entsandte Angehörige des Auswärtigen Dienstes“ durch die Wörter „weder entsandte oder im Inland beschäftigte Angehörige des Auswärtigen Dienstes noch Beschäftigte des Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten“ ersetzt.

3. In § 73c werden die Wörter „Abschnitt 3 und 4“ durch die Wörter „Abschnitt 3, 4 und 6“ ersetzt.

4. In § 99 Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „untereinander“ die Wörter „sowie mit dem Auswärtigen Amt und in den Fällen des § 71 Absatz 2 Satz 2 mit dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung der Aufenthaltsverordnung

§ 69 der Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. 2945), die zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. 1307) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Auslandsvertretung“ die Wörter „, **des Auswärtigen Amts oder des Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten**“ eingefügt.
2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Auslandsvertretungen dürfen die in den Visadateien gespeicherten Daten im Einzelfall einander, an das Auswärtige Amt und in den Fällen des § 71 Absatz 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes an das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten übermitteln, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Auslandsvertretungen, **des Auswärtigen Amts oder des Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten** erforderlich ist.“

Artikel 6

Änderung des AZR-Gesetzes

§ 21 des AZR-Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 52a des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder der deutschen Auslandsvertretungen“ durch die Wörter „, **der deutschen Auslandsvertretungen oder des Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten**“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „oder das Auswärtige Amt“ durch die Wörter „, **das Auswärtige Amt oder das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten**“ ersetzt.
3. Absatz 2a wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit die Weitergabe der Daten gemäß Absatz 1 an die beteiligte Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt und die anschließende Übermittlung dieser Daten gemäß Absatz 2 an die ersuchende deutsche Auslandsvertretung, **das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten oder das Auswärtige Amt** im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen des Visumverfahrens nicht ausreichen, können die erforderlichen Daten unmittelbar an die ersuchende deutsche Auslandsvertretung, **das Auswärtige Amt oder an das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten** übermittelt werden.“

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Amt“ die Wörter „, **das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten**“ eingefügt.
4. In Absatz 3 werden nach dem Wort „Auslandsvertretung“ die Wörter „, **das Auswärtige Amt oder das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten**“ eingefügt.

5. In Absatz 4 werden nach dem Wort „Auslandsvertretung“ die Wörter „, **das Auswärtige Amt oder das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten**“ eingefügt.
6. In Absatz 5 werden nach dem Wort „Auslandsvertretung“ die Wörter „, **des Auswärtigen Amts oder des Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten**“ eingefügt.
7. In Absatz 6 werden nach den Wörtern „vom Auswärtigen Amt“ die Wörter „, **dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten**“ eingefügt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Auswärtige Amt vertritt die Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland. Gemäß dem Gesetz über den Auswärtigen Dienst (GAD) umfasst die Wahrnehmung der auswärtigen Angelegenheiten des Bundes die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten sowie zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtungen. Es ist insbesondere Aufgabe des Auswärtigen Dienstes, die Bundesregierung über die Verhältnisse und Entwicklungen im Ausland zu unterrichten und im Ausland über die Bundesrepublik zu informieren. Des Weiteren umfassen die auswärtigen Angelegenheiten die Gewährung von Hilfe und Beistand für Deutsche im Ausland, die Mitarbeit an der Gestaltung der Beziehungen im internationalen Rechtswesen und bei der Fortentwicklung der internationalen Rechtsordnung sowie die Koordinierung der außenpolitischen Beziehungen der Bundesregierung. Darüber hinaus unterstützt der Auswärtige Dienst Verfassungsorgane bei der Wahrnehmung internationaler Kontakte und erfüllt die im Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse geregelten Aufgaben.

Der Auswärtige Dienst umfasst das Auswärtige Amt (Zentrale) sowie aktuell rund 230 Auslandsvertretungen. Zu seinem Geschäftsbereich gehört das Deutsche Archäologische Institut (DAI) als Forschungseinrichtung auf dem Gebiet der Altertumswissenschaften. Das Auswärtige Amt verfügt außer dem DAI mit seinem spezifischen Auftrag bislang über keinen eigenen nachgeordneten Bereich. Es erfüllt derzeit als oberste Bundesbehörde in Ermangelung einer Bundesoberbehörde im eigenen Geschäftsbereich die vielfältigen Aufgaben des Auswärtigen Dienstes einschließlich nicht ministerieller Tätigkeiten.

Der Umfang der Aufgaben des Auswärtigen Dienstes ist im Laufe der letzten Jahrzehnte kontinuierlich gewachsen, verbunden auch mit einer Zunahme nicht ministerieller Aufgaben. So umfassen die Bereiche Infrastruktur und innere Verwaltung eine große Bandbreite sehr verschiedener Aufgaben wie z. B. die Personalverwaltung, Auslandsinformations- und -kommunikationstechnik und den Gesundheitsdienst. Aufgaben in den Bereichen Infrastruktur und innere Verwaltung sind mit aufgewachsen ohne organisatorische Trennung in ministerielle und nicht ministerielle Aufgaben mit Ausnahme punktueller Verlagerungen nicht ministerieller Aufgaben in den nachgeordneten Bereich anderer Bundesministerien.

Ein entsprechender Aufgabenzuwachs ist auch im Zuwendungsbereich zu verzeichnen. Die Haushaltsmittel für die Projektförderung, beispielsweise im Bereich der Humanitären Hilfe, der Krisenprävention und der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik, sind erheblich gestiegen. Das Auswärtige Amt fördert u.a. Maßnahmen der Krisenprävention, Konfliktbewältigung, Stabilisierung und Friedensförderung weltweit. Nach OECD-Schätzungen leben derzeit etwa 2 Mrd. Menschen in fragilen Staaten, etwa 58 Staaten gelten als fragil. Die Zahl hat zuletzt zugenommen und wird nach OECD-Projektionen weiter zunehmen. Auch die Zahl der Menschen, die auf humanitäre Hilfe angewiesen sind, ist in den letzten Jahren beständig angewachsen und hat im Juli 2019 einen Höchststand von knapp 142 Mio. erreicht. Zudem hat sich das Aufgabenfeld der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik erweitert, so insbesondere in den Bereichen strategische Kommunikation, Medienförderung und Digitalisierung, Wissenschaftsförderung, Auslandsschulwesen, Kulturerhalt, Stipendien und Austauschprojekte. Im Zentrum der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik steht die Aufgabe, Zugang zu Kultur und Bildung über soziale, geografische und politische Grenzen hinweg zu schaffen. Ein zentrales Element der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik ist das Auslandsschulwesen.

In Zukunft werden weitere Aufgaben im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts wahrzunehmen sein, so z.B. eine Übernahme von Aufgaben bei Visumbearbeitung im Inland, insbesondere im Zuge der Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes durch eine zentrale Visumbearbeitung im Kontext der Fachkräftezuwanderung in die Bundesrepublik.

Vor dem Hintergrund eines wachsenden Aufgabenumfangs ist auch im Interesse wirtschaftlichen Verwaltungshandels eine Verlagerung der Wahrnehmung nicht ministerieller Aufgaben geboten. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 5 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) sind nicht ministerielle Aufgaben in einem nachgeordneten Bereich zu erledigen, wenn es sich nicht um Angelegenheiten von besonderer politischer Bedeutung handelt oder wenn eine andere Zuordnung nicht sachdienlich ist. Im Lichte dieser Regelungsvorgabe gedenkt das Auswärtige Amt, nicht ministerielle Aufgaben, deren Verbleib in ministerieller Zuständigkeit nicht angezeigt ist, zu bündeln und in eine zentrale Serviceeinrichtung mit ausgewiesener Fach-, Auslands- und Fremdsprachenkompetenz zu verlagern. Durch die Ausgliederung sollen das Auswärtige Amt und die Auslandsvertretungen von nicht ministeriellen Aufgaben entlastet und die Konzentration der Ministerialverwaltung auf originär ministerielle Aufgaben gestärkt werden, hierbei insbesondere auf die strategische Koordination von Politikfeldern, die Umsetzung außenpolitischer Zielsetzungen und die Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren.

Zur Erreichung dieser Ziele ist die Errichtung einer selbstständigen Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts geboten. Alternativen bestehen nicht. Ein weiterer Ausbau der punktuell bestehenden geteilten Aufgabenwahrnehmung durch nachgeordnete Behörden anderer Bundesministerien würde angesichts der Aufgabenvielfalt und des steigenden Abstimmungs- und Steuerungsbedarfs keine Effizienzgewinne ermöglichen. Eine Erweiterung dieser Praxis würde eine weitere Aufgabenzergliederung und einen unwirtschaftlichen Mehraufwand in der Steuerung, Dienst- und Fachaufsicht im Auswärtigen Amt nach sich ziehen. Das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten als Bundesoberbehörde mit Sitz in Brandenburg an der Havel und Berlin soll mit der Zielrichtung geschaffen werden, diesem hochspezialisierte Verwaltungsaufgaben aus dem Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts zu übertragen soweit im Sinne des § 3 GGO geboten, auch durch Rückverlagerungen von Aufgaben, die aktuell in den nachgeordneten Bereich anderer Bundesministerien ausgegliedert sind und die im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts effizienter, wirtschaftlicher und mit den notwendigen Fremdsprachenkenntnissen erledigt werden können. Mit einem Dienstsitz in Brandenburg an der Havel wird auch ein strukturstärkender Beitrag zum Dezentralisierungsziel der Bundesregierung geleistet.

Der Zuständigkeitsbereich des Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten soll vor allem durch die Übertragung von Aufgaben in den folgenden Bereichen begründet werden:

1. innere Verwaltung und Infrastruktur, insbesondere Wahrnehmung von Aufgaben der Personalverwaltung, der Liegenschaftsverwaltung und des Vergabe- und Beschaffungswesens,
2. Aufgaben des Fördermittelmanagements einschließlich der administrativen Bearbeitung von Projektförderungen und Aufträgen,
3. Rechts- und Konsularwesen, insbesondere Wahrnehmung von Aufgaben bei der Visumbearbeitung im Inland.

Die Organisation dieser Aufgaben in einer selbstständigen Bundesoberbehörde ermöglicht eine Konzentration von Fachkompetenz mit dem Ziel einer effizienten, qualitativ hochwertigen und wirtschaftlichen Erledigung der zu verlagernden Aufgaben. Für den Großteil der nicht ministeriellen Aufgaben mit Auslandsbezug ist eine ausgewiesene Fachexpertise erforderlich, die am wirkungsvollsten durch einen beständigen Personalstamm mit Auslandskompetenz und ausgewiesenen Fremdsprachenkenntnissen, jedoch

außerhalb der im Auswärtigen Dienst vorgesehenen Rotation mit uneingeschränkter weltweiter Verwendungsbereitschaft im Sinne des § 14 Absatz 1 GAD sichergestellt werden kann.

Eine Zugangsmöglichkeit zu seinem Geschäftsbereich außerhalb der Rotation zu schaffen, ist aus grundsätzlichen personalpolitischen Erwägungen im Allgemeinen sowie für die Nachwuchs- und Fachkräftegewinnung des Auswärtigen Amtes im Besonderen relevant: Die Möglichkeit längerer Inlandsstandzeiten im nachgeordneten Bereich mit Rückkehroption in die Rotation im Auswärtigen Dienst leistet einen Beitrag dazu, qualifiziertes Personal im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes zu halten und weiterhin ausreichend qualifizierten Nachwuchs und Fachkräfte zu gewinnen. Dafür wird das Auswärtige Amt für alle Beschäftigten des Bundesamts eine Stellenzulage vorsehen müssen, welche den besonderen Qualifikationserfordernissen wie Sprachkenntnissen und auslandsbezogenen Fachkompetenzen Rechnung trägt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzesentwurf regelt die Errichtung einer selbstständigen Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes. Neben der Festlegung des Errichtungstermins, werden Name und Sitz der neuen Behörde geregelt.

Des Weiteren werden die an die neue Behörde zu übertragenden Aufgabenbereiche beschrieben, hierbei insbesondere die Erbringung von nicht ministeriellen Dienstleistungen mit auswärtigem Bezug in den Bereichen Verwaltung und Infrastruktur, Fördermittelmanagement, Rechts- und Konsularwesen sowie Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik.

Die Errichtung des Bundesamts erfordert Folgeänderungen des Bundesbesoldungsgesetzes und des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst sowie des Aufenthaltsgesetzes, der Aufenthaltsverordnung und des AZR-Gesetzes.

III. Alternativen

Zu der Errichtung der Bundesoberbehörde gibt es keine Alternativen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Soweit der Entwurf die Errichtung der Bundesoberbehörde und ihre Aufgabenbereiche regelt, folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 87 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG. Die Gesetzgebungskompetenz zur Änderung des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nr. 1 GG. Die Gesetzgebungskompetenz für die beamten- und personalvertretungsrechtlichen Regelungen ergibt sich aus Artikel 73 Nummer 8 GG. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes sowie für die Folgenänderungen in Artikel 5 und 6 ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG in Verbindung mit Art. 72 Absatz 2 GG. Ohne eine bundeseinheitliche Regelung wären erhebliche Beeinträchtigungen des länderübergreifenden Rechtsverkehrs bei Einreise und Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet zu erwarten und eine im gesamtstaatlichen Interesse liegende Steuerung der Zugangs- und Aufenthaltsbedingungen von Ausländern nicht möglich. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

VI. Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der Übertragung von Aufgaben an eine selbstständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts werden strukturelle und prozessuale Veränderungen verbunden sein, die rasche Effizienzgewinne erwarten lassen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Errichtung des Bundesamts leistet einen Beitrag zu effizienterem und ressourcensparendem Verwaltungshandeln. Gerade mit Blick auf den Bereich Rechts- und Konsularwesen, insbesondere bei der Implementierung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, trägt sie zur bedarfsorientierten Entscheidungsfindung bei. Dies entspricht den Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und leistet einen Beitrag zur Umsetzung der Ziele 16.6 („Leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“) sowie 16.7 („Dafür sorgen, dass die Entscheidungsfindung auf allen Ebenen bedarfsorientiert, inklusiv, partizipatorisch und repräsentativ ist“) der Agenda 2030.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Die nachfolgenden Angaben beruhen auf einer vorläufigen Einschätzung zum Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Zusätzliche Informationspflichten entstehen nicht.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft. Zwar ändert sich mit der Übertragung von Aufgaben auf das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten die Zuständigkeit für Verwaltungsverfahren wie beispielsweise im Fördermittelmanagement. Sofern in einer Übergangsphase hieraus ein Mehraufwand resultiert, wird sich dieser in einem vernachlässigbarem Umfang bewegen und mittelfristig durch Effizienzsteigerung bei Durchführung der Verfahren ausgeglichen.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund:

Durch die Übertragung von Aufgaben an das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten entsteht dem Auswärtigen Amt nach derzeitiger Schätzung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 27,6 Mio. Euro. Dieser Betrag umfasst insbesondere die bereits für das Jahr 2020 im Kapitel 0514 des Bundeshaushalts auf Grundlage der Pauschalsätze

des Bundesministeriums der Finanzen abgebildeten Kosten des Aufbaustabs in Höhe von 3,65 Mio. Euro, die Büro- und IT-Ausstattung an den Dienstorten in Brandenburg an der Havel und Berlin sowie Umzugs- und Hausverwaltungskosten inklusive Zutrittskontrollsystem.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt nach derzeitiger Schätzung im Haushaltsjahr 2021 rund 40,6 Mio. Euro. Die Berechnung beruht auf den aktuellen Pauschalsätzen des Bundesministeriums der Finanzen für die einzelnen Laufbahnen zur Kostenschätzung bei Bundesoberbehörden. Hierin enthalten sind Personal- und Sachkosten für zunächst 350 Beschäftigte. Ab dem Haushaltsjahr 2022 wird sich der jährliche Erfüllungsaufwand durch die Erhöhung der Anzahl der Beschäftigten auf etwa 700 verdoppeln.

Das durch Verlagerung von Aufgaben an die Bundesoberbehörde erzielte Einsparpotential ergibt sich vor allem aus Skalenerträgen durch die effizientere Erfüllung von Verwaltungsaufgaben außerhalb der Rotation des Auswärtigen Dienstes, geringere Liegenschaftskosten am Brandenburger Standort der Behörde sowie dem Wegfall auslandsbezogener Mehrkosten für nicht rotierendes Personal.

Länder und Kommunen:

Den Ländern und Kommunen entsteht durch dieses Gesetz nach derzeitiger Einschätzung kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Kosten für Wirtschaft und soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet, ebenso wenig Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung, Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen; das Bundesamt wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Eine gesetzliche Regelung zur Evaluation ist nicht erforderlich.

VIII. Kosten und Personalentwicklung

Die vorgenannten Kosten beruhen auf dem geplanten schrittweisen Aufwuchs des Personalstamms des Bundesamts von zunächst 350 auf 700 Beschäftigte bis zum Jahr 2022.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Errichtung eines Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten)

Zu § 1 (Errichtung und Sitz des Bundesamts)

Die Vorschrift enthält den organisationsrechtlichen Teil des Errichtungsgesetzes mit Ausnahme der Folgeänderungen in anderen Gesetzen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt die Errichtung einer selbstständigen Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts gemäß Artikel 87 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 GG. Die Bundesoberbehörde erhält die Bezeichnung Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten. Die Vorschrift regelt den Errichtungstermin der Behörde zum 01.01.2021 und konkretisiert somit den Zeitpunkt, ab dem die Behörde Aufgaben für das Auswärtige Amt erfüllen soll.

Zu Absatz 2

Das Bundesamt wird dem Auswärtigen Amt unterstellt, da das Bundesamt schwerpunktmäßig Aufgaben auf dem Gebiet der auswärtigen Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland wahrnehmen soll. Für diese ist das Auswärtige Amt das federführende Ressort.

Zu Absatz 3

Das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten soll seinen Sitz in Umsetzung der Dezentralisierungsziele der Bundesregierung in Brandenburg an der Havel im Bundesland Brandenburg sowie in Berlin haben.

Zu § 2 (Aufgaben des Bundesamts)

Die Vorschrift regelt die Aufgaben des Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten.

Zu Absatz 1

Entsprechend dem Vorbild anderer Errichtungsgesetze sind keine Aufgabenzuweisungen im Einzelnen vorgesehen. Das Gebiet, auf das sich die Aufgabenwahrnehmung des Bundesamts erstreckt, sind die Auswärtigen Angelegenheiten des Bundes.

Zu Absatz 2

Es werden die Aufgabengebiete aufgezählt, in denen das Bundesamt den Auswärtigen Dienst insbesondere unterstützt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Verlagerung von nicht ministeriellen Aufgaben auch bei einem Aufgabenaufwuchs und einer Aufgabenänderung vom Regelungsgehalt dieses Gesetzes umfasst ist. Zur ersten Konkretisierung wird beispielhaft auf dem Gebiet der Auswärtigen Angelegenheiten auf die Aufgaben Verwaltung und Infrastruktur, Fördermittelmanagement sowie Rechts- und Konsularwesen verwiesen. Der Bereich Verwaltung und Infrastruktur umfasst insbesondere die Wahrnehmung von Aufgaben der Personalverwaltung, der Liegenschaftsverwaltung und des Vergabe- und Beschaffungswesens. Aufgaben des Fördermittelmanagements schließen die administrative Bearbeitung von Projektförderungen und Aufträgen ein, etwa in den Bereichen humanitäre Hilfe und Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik. Der Bereich Rechts- und Konsularwesen umfasst insbesondere die Wahrnehmung von Aufgaben bei der Visumbearbeitung im Inland. Mit der gebündelten Zuweisung von Aufgabengebieten, deren Verbleib im ministeriellen Zuständigkeitsbereich nicht geboten ist, soll ein Kompetenz- und Ressourcengewinn sowohl im Bundesamt als auch bei der Fokussierung auf ministerielle Aufgaben im Auswärtigen Amt erreicht werden.

Zu Absatz 3

Die Aufzählung der Aufgabenbereiche, für die das Bundesamt gemäß § 2 Absatz 1 zuständig ist, ist nicht abschließend. Die Vorschrift eröffnet auch ressortübergreifend die Möglichkeit – ohne weitere Gesetzesänderung – das Bundesamt mit der Durchführung weiterer Aufgabenbereiche zu beauftragen, sofern diese in einem sachlichen Zusammenhang mit den genannten Bereichen mit Auslandsbezug stehen.

Zu § 3 (Aufsicht)

Das Auswärtige Amt übt die Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht über das Bundesamt aus. Soweit das Bundesamt neue Aufgaben übernimmt, erweitert sich beim Auswärtigen Amt die Aufgabe der Aufsicht, es sei denn im Rahmen der Übertragung von Aufgaben wird eine anderweitige Regelung getroffen.

Zu § 4 (Entsprechende Anwendung des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst)

Die entsprechende Anwendbarkeit von § 13 Absatz 2 und 3 GAD ermöglicht eine Verwendung der Beschäftigten des Bundesamts als Angehörige des Geschäftsbereichs des Auswärtigen Amtes in zwischenstaatlichen bzw. überstaatlichen Einrichtungen oder ausländischen auswärtigen Diensten ebenso wie die befristete Verwendung von Angehörigen anderer auswärtiger Dienste im Bundesamt. Ziel dieser Regelung ist die Erleichterung eines Austauschs von fachlich hoch qualifiziertem Personal mit ausländischen Behörden und Institutionen. Die Rechtsstellung der im Bundesamt verwendeten Angehörigen anderer oberster Bundesbehörden und sonstiger Behörden richtet sich nach allgemeinen gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen (bei Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten nach § 27 f des Bundesbeamtengesetzes; für Tarifbeschäftigte des Bundes nach § 4 TVöD-AT, bei Beschäftigten der Länder oder Kommunen nach den jeweils einschlägigen Vorschriften). Für eine entsprechende Anwendung der Sonderregelung des § 13 Absatz 1 GAD besteht im Hinblick auf eine bereits im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen mögliche Verwendung von Beschäftigten anderer oberster Bundesbehörden und sonstiger Behörden im Bundesamt kein Bedarf.

Zum Zwecke der effizienten Erfüllung der im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes anfallenden Aufgaben sowie zur Gewährleistung vielfältiger Möglichkeiten der Personalentwicklung ist die personelle Durchlässigkeit zwischen Auswärtigem Dienst und Bundesamt unbedingt erforderlich. Soweit Beschäftigte des Bundesamts auf Grund von Versetzungen und Abordnungen im Auswärtigen Amt (Zentrale) oder an den Auslandsvertretungen tätig werden, sind sie in diesem Zeitraum Angehörige des Auswärtigen Dienstes und die Vorschriften des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst finden auf sie unmittelbar Anwendung. Eine derartige unmittelbare Anwendung scheidet aber im Vorfeld oder im Nachgang zu einer derartigen Verwendung im Auswärtigen Dienst aus, da die Beschäftigten des Bundesamts in diesen Zeiträumen keine Angehörigen des Auswärtigen Dienstes sind. Dies würde zu unbilligen Nachteilen für Beschäftigte des Bundesamts oder ihre Familienangehörigen führen, wenn beispielsweise eine gebotene Sprachförderung von mitausreisenden Partnerinnen und Partnern vor Ausreise an eine Auslandsvertretung oder eine besondere Förderung mitausreisender Kinder nach Rückkehr von einer Auslandsverwendung zum Ausgleich hierdurch entstandener Nachteile am Fehlen einer einschlägigen Rechtsgrundlage scheitern würde. Indem § 4 die §§ 19, 21 Absatz 1, des § 24 Absatz 1 und des § 30 GAD für entsprechend anwendbar erklärt, zielt er auf die Vermeidung derartiger Nachteile. Die Regelung trägt der Fürsorgepflicht des Dienstherrn Rechnung.

Die entsprechende Anwendbarkeit des § 19 GAD ermöglicht Unterstützungsmaßnahmen für die Familienangehörigen derjenigen Beschäftigten des Bundesamts, die sich auf eine Auslandsverwendung im Auswärtigen Dienst im Rahmen einer konkret geplanten Versetzung oder Abordnung vorbereiten. Die Unterstützung bei der Vorbereitung auf einen Auslandsaufenthalt betrifft insbesondere den Erwerb, die Aufrechterhaltung und Vertiefung fremdsprachlicher Kenntnisse. Diese Maßnahme fördert die Begleitung der ins Ausland entsandten Beschäftigten durch ihre Familienangehörigen und dient somit dem Schutz von Ehe und Familie.

Durch die entsprechende Anwendbarkeit des § 21 Absatz 1 GAD soll sichergestellt werden, dass die Kinder von Beschäftigten des Bundesamts, die diese im Rahmen einer Auslandsverwendung im Auswärtigen Dienst begleiten sollen oder aus einer Auslandsverwendung im Auswärtigen Dienst ins Inland zurückkehren, in der vorschulischen und schu-

lischen Erziehung, Ausbildung und Entwicklung derart gefördert werden, dass Nachteile in ihrer persönlichen Entwicklung im Vergleich zu im Inland heranwachsenden Kindern nach Möglichkeit vermieden oder ausgeglichen werden. Insofern erfolgt eine Gleichstellung mit den Kindern derjenigen Beschäftigten, die aus einer dienstlichen Auslandsverwendung in das Auswärtige Amt (Zentrale) zurückkehren oder die von ihren Kindern im Rahmen einer Auslandsverwendung ins Ausland begleitet werden.

Die entsprechende Anwendbarkeit des § 24 Absatz 1 GAD ist erforderlich, um vor einer dienstlichen Auslandsverwendung der Beschäftigten und nach Rückkehr aus einer solchen die Ehegattinnen und Ehegatten sowie eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der Beschäftigten des Bundesamts mit den Partnerinnen und Partnern derjenigen Beschäftigten des Auswärtigen Amtes gleichzustellen, die im Rahmen einer dienstlichen Auslandsverwendung die Beschäftigten begleiten oder aus einer solchen in das Auswärtige Amt (Zentrale) zurückkehren. Die Förderung zielt in diesen Fällen auf die Möglichkeit einer eigenen Berufstätigkeit im Ausland oder der Wiederaufnahme einer eigenen Berufstätigkeit nach Rückkehr ins Inland.

Die entsprechende Anwendbarkeit des § 30 GAD ist nötig, weil die Erledigung nicht ministerieller Aufgaben mit Auslandsbezug im Bundesamt Auslandskompetenz und Fremdsprachenkenntnisse erfordert. Der Erwerb, die Erhaltung und die Vertiefung dienstlich erforderlicher Fremdsprachenkenntnisse wird durch Fortbildungsmaßnahmen sowie durch die Gewährung von Zuschüssen und einer Sprachenaufwandsentschädigung gemäß den Verwaltungsvorschriften des Auswärtigen Amtes gefördert. Dies gilt nicht für Sprachkenntnisse, die generell Voraussetzung für die Einstellung im Bundesamt sind.

Zu § 5 (Wahl des Personalrats)

Die Vorschrift sieht vor, dass die Wahl des Personalrats des Bundesamts bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein muss. Die Frist von einem Jahr ist erforderlich, da die Geschwindigkeit des Personalaufwuchses zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Errichtungsgesetzes nicht vorausgesagt werden kann und schrittweise erfolgen wird. Gleichzeitig erscheint es sachgerecht, eine Personalratswahl erst dann durchzuführen, wenn das Bundesamt eine nennenswerte Personalausstattung erreicht hat, da hierdurch die Größe des Personalrats im Sinne des § 16 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) und somit auch dessen demokratische Legitimation durch eine ausreichende Anzahl an wahlberechtigten Beschäftigten gewährleistet ist.

Zu § 6 (Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen)

Die Vorschrift sieht vor, dass die Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen des Bundesamts bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein müssen. Die Frist von einem Jahr ist erforderlich, da die Geschwindigkeit des Personalaufwuchses zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Errichtungsgesetzes nicht vorausgesagt werden kann und schrittweise erfolgen wird. Gleichzeitig erscheint es sachgerecht, eine Wahl erst dann durchzuführen, wenn das Bundesamt eine nennenswerte Personalausstattung erreicht hat und somit demokratische Legitimation der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen durch eine ausreichende Anzahl an wahlberechtigten Beschäftigten gewährleistet ist.

Zu § 7 (Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin)

Die Vorschrift sieht vor, dass die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein müssen. Die Frist von einem Jahr ist erforderlich, da die Geschwindigkeit des Personalaufwuchses zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Errichtungsgesetzes nicht vorausgesagt werden kann und schrittweise erfolgen wird. Gleichzeitig erscheint es sachgerecht, eine Wahl erst dann durchzuführen, wenn das Bundesamt eine nennenswerte Personalausstattung erreicht

hat und somit demokratische Legitimation der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin durch eine ausreichende Anzahl an wahlberechtigten Beschäftigten gewährleistet ist.

Zu § 8 (Übergangsregelungen für die Personalvertretungen und die Gleichstellungsbeauftragte)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt für die Übergangszeit die Wahrnehmung der Aufgaben der Personalvertretungen. Dies ist notwendig, weil es im Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten keine personalvertretungslose Zeit geben darf.

Für eine Übergangszeit, die längstens bis zum 31. Dezember 2021 dauern darf, werden die Aufgaben des Personalrats für die Beschäftigten des Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten vom Personalrat des Auswärtigen Amts wahrgenommen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift beschreibt die Zuständigkeiten und den Vorgang des Wahlverfahrens für die Konstituierung des neuen Personalrats.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt für die Übergangszeit die Wahrnehmung von Aufgaben der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen und der Jugend- und Auszubildendenvertretung und die Zuständigkeiten und den Vorgang des Wahlverfahrens für eine neue Jugend- und Auszubildendenvertretung und eine neue Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen. Durch die Regelung wird sichergestellt, dass die Interessen der Menschen mit Behinderung und der Auszubildenden bis zur Wahl der neuen Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen und der Jugend- und Auszubildendenvertretung gewahrt bleiben.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Wahrnehmung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Bundesamts und ihrer Stellvertreterin in der Übergangszeit bis zur Wahl. Zwar sieht § 23 Absatz 2 Satz 1 BPersVG eine vergleichbare Regelung vor. Jedoch stellt die Norm auf die Teilung bzw. Aufspaltung einer Dienststelle durch Vollzug eines Organisationsaktes ab, während das Bundesamt seine Eigenschaft als Dienststelle durch dieses Errichtungsgesetz erhält. Deshalb ist eine eigenständige Regelung nötig.

Zu § 9 (Fortdauer der Dienstvereinbarungen)

Die Vorschrift regelt die Anwendbarkeit der Dienstvereinbarungen des Auswärtigen Amts bis zum Inkrafttreten eigener Dienstvereinbarungen des Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst)

Die Vorschrift enthält eine Änderung des § 9 GAD zur Gewährleistung der sicheren Auslandskommunikation des Bundes. Das Auswärtige Amt stellt in seinem Geschäftsbereich durch einen eigenen Kurierdienst und eine eigene Auslandsinformations- und -kommunikationstechnik (Auslands-IT) mit eigenem Kommunikationsnetz sicher, dass die Anforderungen an störungsgeschützte und geheimhaltungsgerechte Kommunikation

- im Auswärtigen Dienst, das heißt zwischen Auswärtigem Amt und den Auslandsvertretungen,
- zwischen dem Auswärtigen Dienst und dem nachgeordneten Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes, also Bundesamt und Deutschem Archäologischen Institut, und
- der unmittelbaren Bundesverwaltung im Ausland, insbesondere die den Auslandsvertretungen zugeordneten Arbeitseinheiten und Beschäftigten anderer Bundesministerien sowie die Kommunikationsfähigkeit hochrangiger deutscher Delegationen bei Auslandsreisen,

erfüllt werden. Die Vorschrift trägt der technischen Weiterentwicklung und umfassenden Digitalisierung des Auswärtigen Dienstes Rechnung und steht im Einklang mit dem Beschluss des Bundeskabinetts vom 20. Mai 2015 zur IT-Konsolidierung Bund sowie der Umsetzungsstrategie der Bundesregierung zur Gestaltung des digitalen Wandels.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Art. 3 regelt die Gewährung einer Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte, die beim Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten verwendet werden. Mit der Stellenzulage werden die besonderen Funktionsanforderungen bewertet. Das Bundesamt wird im nachgeordneten Bereich bundesweit als Alleinstellungsmerkmal gebündelte Auslands- und Fachkompetenz mit den erforderlichen Fremdsprachenkenntnissen aufweisen für die Erledigung hochspezialisierter Verwaltungsaufgaben mit Auslandsbezug. Diese Qualifikationsanforderungen sind Voraussetzung für die Aufgabenerfüllung im Bundesamt im internationalen Umfeld in Unterstützung des Auswärtigen Amtes und von rund 230 Auslandsvertretungen weltweit. Sie erfordert zugleich die Bereitschaft, die Auslandskompetenz auch durch Tätigkeit im Ausland außerhalb der Personalrotation im Auswärtigen Dienst aufrecht zu erhalten und weiter auszubauen. Dazu gehört z.B. die Bereitschaft zu dienstlichen Abordnungen oder Reisen auch in Zielländer mit schwierigen Reise- und Lebensbedingungen.

Die Verwendung im Bundesamt ist neben den hohen Qualifikationserfordernissen von besonderer Verantwortung geprägt. Die hier eingesetzten Beamtinnen und Beamten sichern die allgemeine und besondere Arbeitsfähigkeit des Auswärtigen Dienstes.

Beispiele dafür sind die besonders verantwortungsvollen Aufgaben der Beschäftigten im Bereich IT-Infrastruktur sowie bei Planung, Bau, Instandhaltung und sicherem Betrieb der mehr als 1200 Auslandsliegenschaften des Bundes, die regelmäßig auch mit besonders sicherheitsrelevanten Aufgaben verbunden sind. Die Funktionsfähigkeit der Auslandsvertretungen weltweit und die materielle Sicherheit der Auslandsbeschäftigten erfordern im Bereich des Auslandsimmobilienmanagements Beschäftigte mit besonderer Fachkompetenz für Risikomanagement, Sicherheitseinschätzungen und der Bereitschaft zu auch kurzfristigen Dienstreisen in Kriegs- und Krisengebiete.

Die Notwendigkeit besonderer Auslandskompetenz und Wahrnehmung von Verantwortung im Bundesamt zeigt sich beispielhaft zudem im Bereich der Erwerbsmigration und Visumbearbeitung. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben trägt zu einer gezielten und gesteuerten Zuwanderung von Fachkräften nach Deutschland und damit zur Sicherung des Fachkräftebedarfs der deutschen Wirtschaft und dem Erhalt eines nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstands bei. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz und die Umsetzung der Fachkräftestrategie der Bundesregierung werden zu einer deutlichen Steigerung der Zahl der Visumanträge, sowohl von Fachkräften als auch deren Familienangehörigen, führen. Eine effiziente und sachgerechte Bearbeitung von Visumanträgen ist in diesem Zusammenhang ein wichtiger Faktor für die Attraktivität des Standorts Deutschland. Visumbearbeitung und Prüfung der Einreisevoraussetzungen haben dadurch eine herausge-

hobene gesamtgesellschaftliche Bedeutung. Sie stellen an die Beschäftigten sowohl qualitativ als auch quantitativ sehr hohe Anforderungen und sind verbunden mit dem Umgang mit verschiedensten ausländischen Rechtsordnungen sowie der Aneignung von Spezialwissen auch in rechtlichen Randbereichen und Verfahren in Bezug auf die Herkunftsländer der Antragsteller. Die Tätigkeit der im Bundesamt Beschäftigten umfasst die speziell dem Auswärtigen Dienst im Visumverfahren obliegende Prüfung von Auslandssachverhalten, bei denen regelmäßig eigene spezifische Orts- und Sprachkenntnisse der Beschäftigten erforderlich sind, die in der Regel nur durch eigene, bei einer Vortätigkeit im Ausland erworbene Vorerfahrungen oder durch dienstliche Abordnungen oder Reisen ins Ausland aufgebaut und erhalten werden können. Dies unterscheidet die Aufgaben des Bundesamts in der Visumbearbeitung von den Aufgaben der im Visumverfahren beteiligten Ausländerbehörden, denen die Prüfung von Inlandssachverhalten obliegt. Das Visumverfahren endet mit einer Entscheidung über die Möglichkeit der Einreise nach Deutschland und unterscheidet sich auch dadurch im Hinblick auf die Verantwortung der in der Visumbearbeitung eingesetzten Beschäftigten qualitativ von der Erteilung von Aufenthaltstiteln durch die Ausländerbehörden an Ausländer, die sich im Inland aufhalten.

Die Aufgaben, in denen das Bundesamt das Auswärtige Amt unterstützt, erfordern durchgehend auslandsbezogene Fachkompetenz und ausgeprägte Kompetenz im Umgang mit ausländischen Behörden und sonstigen relevanten Akteuren im Ausland, einschließlich Umgang mit ausländischen Dokumenten und Korrespondenz, sowie ein grundlegendes kulturelles Verständnis für andere Länder. Nach Schwierigkeits- und Verantwortungsgrad sind die auszuübenden Funktionen als deutlich herausgehoben zu bewerten. Zur Erfüllung dieser Aufgaben müssen Anforderungen an die Qualifikation der Beschäftigten des Bundesamts gestellt werden, die in den Bereichen Auslandskompetenz und Fremdsprachenkenntnis den Anforderungen des Auswärtigen Dienstes entsprechen.

Die Gewährung einer Stellenzulage ist auch deshalb notwendig, um das zur Aufgabenerfüllung gebotene Leistungsniveau des Bundesamtes zu gewährleisten. Die Gewinnung qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Personalbestand des Auswärtigen Amtes, die bisher die Zulage für die Tätigkeit bei obersten Bundesbehörden bzw. Auslandszuschläge erhalten, wird hierfür zentral sein und mit einem Wechsel qualifizierten Personals innerhalb des Geschäftsbereichs des Auswärtigen Amtes aus dem Auswärtigen Dienst in das Bundesamt verbunden sein. Ein solcher Wechsel wird nicht nur in der Errichtungsphase zu sichern sein, sondern wird dauerhaft als Beitrag zur Aufrechterhaltung der Auslandskompetenz des Bundesamts angelegt sein. Zugleich ist die Gewährung einer Stellenzulage notwendig, um die Rekrutierung entsprechend qualifizierter Fach- und Nachwuchskräfte, die außerhalb der Rotation arbeiten, für das Bundesamt zu sichern.

Zu Artikel 4 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Der Artikel beinhaltet Folgeänderungen des Aufenthaltsgesetzes, die sich aus der Übertragung von Aufgaben an das Bundesamt ergeben.

Zu Nummer 1

Die Vorschrift ermöglicht die Übertragung von Aufgaben im Visumverfahren an das Bundesamt, da das Bundesamt nach Artikel 1 § 2 Absatz 1 auf dem Gebiet der Auswärtigen Angelegenheiten Aufgaben des Bundes wahrnimmt, die ihm durch Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes zugewiesen sind und Aufgaben im Rechts- und Konsularbereich gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 2 vom Auswärtigen Amt an das Bundesamt übertragen werden können.

Zu Nummer 2

Die Änderung stellt klar, dass im Inland beschäftigte Angehörige des Auswärtigen Dienstes und Beschäftigte des Bundesamts, die in der Visumbearbeitung eingesetzt werden, nicht der Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 73b des Aufenthaltsgesetzes unterliegen.

Zu Nummer 3

Die Änderung ermöglicht eine Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern auch im Bereich des Familiennachzugs. Die Änderung ermöglicht es beispielsweise, dass Fachkräfte einen Visumantrag gemeinsam mit ihren Familienangehörigen bei einem externen Dienstleister stellen. Die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern, die bereits für den Bereich von Schengen-Visa und nationalen Visa in den Bereichen Erwerbstätigkeit und Ausbildung vorgesehen ist, entlastet die Auslandsvertretungen bei der Antragsannahme. Diese können die gewonnene Zeit für die Antragsprüfung verwenden. Eine Übertragung von Aufgaben bei der Visumbearbeitung auf das Bundesamt steigert die Effizienz, indem Bearbeitungskapazitäten im Visumverfahren insgesamt erhöht werden. Hierdurch werden zudem die Wartezeiten auf einen Termin für die Antragsannahme in Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern verkürzt.

Dies leistet einen wesentlichen Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung der Fachkräftegewinnung, auf die das Fachkräfteeinwanderungsgesetz abzielt. Für die Zuverlässigkeitsprüfung des bei dem externen Dienstleister eingesetzten Personals gilt § 73b Aufenthaltsgesetz. Die Prüfung und Entscheidung der Visumanträge verbleiben in jedem Fall als hoheitliches Handeln bei den zuständigen Behörden. Bei Zweifeln oder Fragen besteht für die Auslandsvertretung jederzeit die Möglichkeit, den Antragsteller zur persönlichen Vorsprache in die Visastelle zu bitten, Nachfragen zu stellen oder weitere Unterlagen anzufordern.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zu Nummer 1 und ermöglicht Regelungen in der Aufenthaltsverordnung für den für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundesamts erforderlichen Austausch personenbezogener Daten.

Zu Artikel 5 (Änderung der Aufenthaltsverordnung)

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zu Artikel 4 Nummern 1 und ermöglicht den Auslandsvertretungen, im Einzelfall dem Bundesamt die für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlichen personenbezogener Daten aus der Visadatei der Auslandsvertretung zu übermitteln. Eine automatisierte Speicherung in der Visadatei ist zulässig, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Auslandsvertretungen, des Auswärtigen Amtes und des Bundesamts erforderlich ist.

Zu Artikel 6 (Änderung des AZR-Gesetzes)

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zu Artikel 4 Nummer 1 und ermöglicht Anfragen des Bundesamts an das Ausländerzentralregister über das Bundesverwaltungsamt oder bei entsprechender Zulassung im automatisierten Verfahren, sowie die Rückmeldung über das Bundesverwaltungsamt bzw. die unmittelbare Übermittlung der Daten im automatisierten Verfahren an das Bundesamt.

Zu Artikel 67 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.